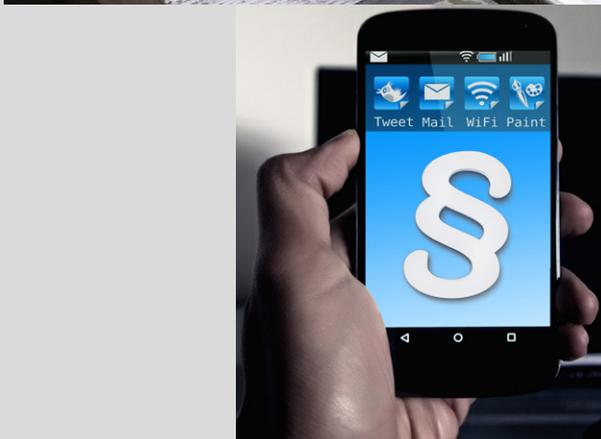
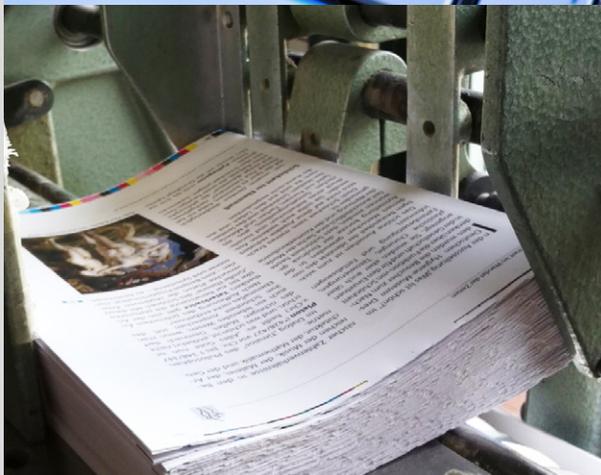
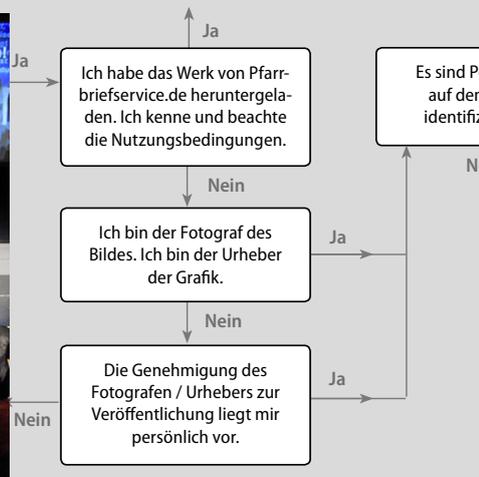


Rechtliche Vorgaben

Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit im Bistum Augsburg:
Ein Leitfaden für Haupt- und Ehrenamtliche



1	Urheberrecht: Verwenden von fremden Dateien im Internet	3
2	Datenschutzgrundverordnung: Sensible Daten und Bilder im Netz	4
3	Das Recht am eigenen Bild	7
	3.1 Rechte für bestimmte Zwecke (Print, Internet, Film, ...)	8
	3.2 Ausnahmen	9
	3.3 Übersicht: Im Labyrinth der Bildrechte	10
4	Homepage	
	4.1 Impressum	11
	4.2 Datenschutzerklärung	11
5	Musik	
	5.1 Abdruck von Liedern	12
	5.2 GEMA-Gebühren	14
6	Abdruck von Textpassagen aus liturgischen Büchern	16
7	Pressegesetz: Verpflichtende Angaben auf Drucksachen	18
8	Social-Media-Codex der Diözese Augsburg	20

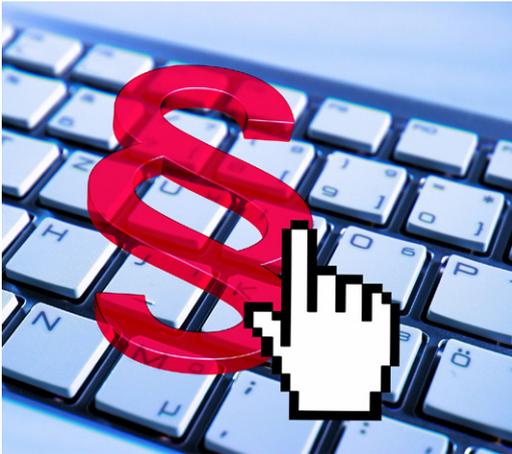


Foto: Gerd Altmann / Pixabay

1 Urheberrechte im Internet

Egal ob Bilder, Texte oder Musik – die Rechte der Urheber sind streng geschützt. Bei der Einstellung von Dateien ins Internet sowie bei deren Verwendung in Sozialen Netzwerken ist in zweierlei Hinsicht besondere Vorsicht geboten:

Keine fremden Dateien verwenden!

1. Es ist dringend darauf zu achten, dass keine urheberrechtlich geschützten Werke ohne Genehmigung des Urhebers verwendet werden. Dies sind insbesondere Bilder, Schriftwerke und Musik, aber auch (Stadt-)Pläne, Skizzen und Ähnliches mehr. Im Zweifel sollte immer vom Bestehen eines Urheberschutzes ausgegangen werden. Dies gilt insbesondere auch für Fotografien.
2. Die Verletzung von Urheberrechten kann zu massiven Forderungen führen (Schadensersatz, Rechtsanwaltskosten, Kosten für die Suchmaschine). Solche Kosten müssen aus Eigenmitteln des Homepagebetreibers finanziert werden.

Verletzungen des Urheberrechts können hohe Geldforderungen nach sich ziehen, wie folgende zwei reale Beispiele zeigen:

Unberechtigter Abdruck einer Kurzgeschichte im Pfarrbrief (entnommen aus dem Internet). Geltend gemacht wurden 400,- Euro Honorar, 95,- Euro Recherchekosten; 755,80 Euro Rechtsanwaltskosten.

Unberechtigte Verwendung eines Stadtplans (kleiner Teil hiervon) im Internet auf der Homepage der Pfarrkirchenstiftung. Ohne Rechtsanwalt; nachträgliche Lizenzierung; 275,- Euro.

Sie sehen, die Nutzung von Materialien aus dem Internet muss gut recherchiert sein und vor allem auch die Genehmigung zum Abdruck muss unbedingt vorliegen. Seien Sie bitte besonders vorsichtig, wenn Sie Fotos, Texte oder andere Sachen aus dem Internet ohne Erlaubnis einfach abdrucken.

zusammengestellt und bearbeitet von Peter Kindermann



BUCHEMPFEHLUNG:

Ulrich Loewenheim
Handbuch
des Urheberrechts,
C.H. Beck (München),
3. Auflage 2021,
279 Euro

IHRE ANSPRECHPARTNERIN:

Christina Lorenz
Bischöfliche Finanzkammer
E-Mail:
bfk-urheberrecht@bistum-augsburg.de
Telefon 0821 3166-7452

Bei Fragen helfen wir Ihnen jederzeit gerne weiter. Auch stellen wir für Sie im Intranet und Extranet oder auf pfarrbriefservice.de Texte und Bilder zur Verfügung, die Sie jederzeit für den Pfarrbrief oder Internetseite unter Verwendung der Autoren- und Urhebernachweise kostenlos veröffentlichen können.



Nicht alle Daten dürfen ungefragt ins Internet: Termine von kirchlichen Amtshandlungen mit Namensnennung, die im Pfarrbrief stehen, sollten bei der digitalen Version nur dann im Internet zu lesen sein, wenn die Betroffenen ausdrücklich zugestimmt haben.

Foto: Karl Gälle/Pfarrbriefservice.de

2 Datenschutzrecht

Vorsicht Falle: Im Datenschutz gibt es strenge gesetzliche Vorgaben!

1. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten sind nach dem KDG (Gesetz über den kirchlichen Datenschutz) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. (Die Originalunterschrift des Betroffenen ist erforderlich!)

Solche Informationen über natürliche Personen werden sehr weitgehend verstanden. So versteht man unter dem Begriff „identifiziert“ beziehungsweise „identifizierbar“ alle Angaben zu dem Betroffenen selbst, seine Charakterisierung und natürlich seine Identifizierung, zum Beispiel Name, Anschrift(-en), Telekommunikationsdaten, Geburtsdatum, E-Mail Adresse(-n), Beruf, KFZ-Kennzeichen, aber auch Aussehen, Charakter, Meinungen, politische Überzeugungen, Krankheiten, religiöse Überzeugungen etc.

Auch Angaben zu den sachlichen Verhältnissen einer natürlichen Person, wie zum Beispiel Marke und Typ seines KFZ, sein Geld- oder Grundvermögen, seine sonstigen Besitztümer, Schulden usw. fallen darunter, da diese Angaben Teil der „wirtschaftlichen Identität“ eines Menschen sind.

2. Auch kirchliche Amtshandlungsdaten (Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis) sind personenbezogene Daten. Grundsätzlich dürfen der Name (der/s Betroffenen) und das Ereignis ohne Zustimmung in der gedruckten Ausgabe des Pfarrbriefes oder Gemeindeblattes veröffentlicht werden, denn es hat einen kirchlichen Zweck. Es dient nämlich der Information der Gemeinde und fördert die pfarrliche Gemeinschaft. Voraussetzung ist allerdings: Der Pfarrbrief / das Gemeindeblatt wird ausschließlich an die Mitglieder der Pfarrgemeinde verteilt und nicht in der Kirche (d.h. öffentlich zugänglich) ausgelegt.

Die vorherige schriftliche Zustimmung des Betroffenen muss immer eingeholt werden, wenn kirchliche Amtshandlungen im Internet, auch in Form des Pfarrbriefes als PDF-Datei, veröffentlicht werden, beziehungsweise wenn der gedruckte Pfarrbrief öffentlich zugänglich ist (z.B. in der Kirche bereit liegt). Falls keine schriftliche Genehmigung vorliegt, muss der Text um diese personenbezogenen Daten entsprechend bereinigt werden. ►



Ratschenkinder

Foto: Martin Manigatterer/pfarrbriefservice.de

Die Verwendung des Bildes muss vom Urheber (in dem Fall der Fotograf), beziehungsweise von dessen Auftraggeber genehmigt sein.

Darüber hinaus ist jedoch auch das Datenschutzrecht zu beachten: Die schriftliche Zustimmung der erkennbaren Personen ist bei der Einstellung ins Internet erforderlich, bei Minderjährigen von deren Erziehungsberechtigten.

3. Das Fotografieren: Bereits für das Fotografieren an sich mit digitalen Geräten (Digitalkamera, Smartphone o.ä.) muss ein Erlaubnistatbestand nach dem KDG (Gesetz über den kirchlichen Datenschutz) vorliegen, da jedes digital erstellte Foto eine „Datenverarbeitung“ darstellt. Eine Möglichkeit wäre, die jeweilige Einwilligung der Betroffenen einzuholen, was aber bei größeren Veranstaltungen und Feiern (zum Beispiel bei der Feier der Erstkommunion, bei Firmgottesdiensten, auch bei Pfarrfesten etc.) häufig nicht praktikabel ist.

Statt der individuellen Einwilligung kann bei größeren Veranstaltungen und Feiern das sogenannten „berechtigte Interesse“ (§ 6 Abs. 1 Buchstabe g KDG) als Erlaubnistatbestand herangezogen werden. Dabei muss abgewogen werden, ob, wann und wo Betroffene vernünftigerweise damit rechnen müssen, fotografiert zu werden. Bei kirchlichen Hochfesten, besonderen Gottesdiensten und Feiern im Jahreskreis dürfte die Erwartungshaltung der Teilnehmer regelmäßig dahingehen, dass diese Veranstaltungen auch fotografisch dokumentiert werden und die Fotos möglicherweise auch pfarreintern (zum Beispiel für die Pfarrchronik) verwendet werden. Das betrifft allerdings noch nicht das Veröffentlichen von Fotos.

4. Das Veröffentlichen von Fotos (Portrait- und auch Gruppenaufnahmen) im Internet oder in sonstigen für die Öffentlichkeit bestimmten Publikationen ist auch eine Datenübermittlung an einen unbestimmten Personenkreis. Der Datenschutz ist hiervon betroffen, wenn die abgebildeten Personen klar erkennbar sind und / oder deren Namen mitgeteilt werden. In diesen Fällen ist in der Regel die vorherige schriftliche Zustimmung der Betroffenen einzuholen (Ausnahme: Inanspruchnahme des sogenannten „Medienprivilegs“). Das gilt auch für Fotos von Haupt-, Neben- oder Ehrenamtlichen zum Beispiel für eine Image-Broschüre auf der Homepage.

Liegt der Motivschwerpunkt eines Fotos auf dem Ereignis (öffentliche Veranstaltung, Stimmungsbild vom Gottesdienst, der Fronleichnamprozession oder vom Pfarrfest) und werden die abgebildeten Personen nicht namentlich benannt, darf das Bild auch ohne schriftliche Zustimmung der Abgebildeten veröffentlicht werden.

Bei einer Veröffentlichung von Fotos von Kindern oder Jugendlichen (unter 18 Jahren) im Internet ist regelmäßig die schriftliche Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) einzuholen oder zu prüfen, ob eine generelle Zustimmung bereits vorliegt (zum Beispiel bei Fotos vom Kindergartenfest mit dem Betreuungsvertrag in der Kita).





Grafik: Mohamed Hassan / Pixabay

5. Bußgeld: Die Verletzung von Persönlichkeitsrechten kann zu erheblichen Forderungen der Betroffenen sowie gegebenenfalls zu Abmahngebühren oder Bußgeldern führen. Derartige Kosten sind von den Betreibern der Homepage aus Eigenmitteln zu tragen. Das gilt auch dann, wenn die (pfarrliche, verbandliche oder sonstige kirchliche) Homepage in die diözesane Homepage eingebettet ist. In diesen Fällen ist nicht die Diözese Betreiber der Homepage im haftungsrechtlichen Sinne, sondern die jeweilige Pfarrei bzw. Einrichtung; die Diözese haftet in keinem Fall für Inhalte externer Betreiber.

zusammengestellt und bearbeitet von Stefan Frühwald

Bildnachweis

Immer wenn ein Bild veröffentlicht wird muss ein Autor-/Urhebernachweis bzw. die Quelle (woher es stammt) mit angefügt werden. Dieser kann zum Beispiel so aussehen: „Foto: Max Mustermann / pba“.

Die Angaben können direkt beim Bild stehen oder gesammelt am Ende aufgeführt werden.

Downloads

Zustimmungserklärungen für das Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit finden Sie im Intranet der Diözese für hauptamtliche Mitarbeiter. Die aktuellen Formulare können Sie unter „Datenschutz“ bei „Öffentlichkeitsarbeit“ herunterladen.

IHR ANSPRECHPARTNER:

Michael Billhardt
Leiter Abteilung Datenschutz



Bischöfliches General-
vikariat
E-Mail: [datenschutz@
bistum-augsburg.de](mailto:datenschutz@bistum-augsburg.de)
Telefon: 0821 3166-8384



Festgottesdienst auf dem Kienberg beim Wendelinsritt Foto: Wolfgang B. Kleiner

Es geht hier um die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes im Freien, die Personen sind nur „Beiwerk“, auch wenn sie die Instrumente spielen. Die Bläser müssen daher nicht um ihre Einwilligung gefragt werden.

3 Das Recht am eigenen Bild Veröffentlichung nur mit Einwilligung

„Darf dieses Foto ins Internet gestellt werden?“
Natürlich ist es schöner, Fotos mit Gesichtern aus der Pfarrei einzustellen als nur Gruppenbilder aus der Entfernung, auf denen niemand zu erkennen ist. Doch dabei sind ein paar Dinge zu beachten!

Anmerkungen zum Recht am eigenen Bild §§ 22 ff Kunsturhebergesetz (KUG)

1. Rechtsnatur

Es handelt sich um ein besonderes Persönlichkeitsrecht und beinhaltet das ausschließliche Recht einer Person, über die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung seines Bildnisses selbst zu entscheiden (die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen ist in § 201 a StGB auch strafrechtlich sanktioniert).

2. Grundsatz

Gem. § 22 Abs. 1 KUG dürfen „Bildnisse ... **nur mit Einwilligung** des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“. Dabei ist **Bildnis** in diesem Sinne die Darstellung einer oder mehrerer Personen, die die äußere Erscheinung des Abgebildeten in einer für Dritte erkennbaren Weise wiedergibt (Schertz, Handbuch des Urheberrechts, 2. Auflage, § 18 Rdz. 5). Die **Herstellungsweise**, die **Art** und **Form** des Bildnisses sowie das **Medium** der **Publikation** ist ohne Belang (Schertz, aaO.). Vom Schutz erfasst sind daher Fotografien, Fotomontagen, Zeitungen, Gemälde, Karikaturen und dreidimensionale Darstellungen. Die **Einwilligung** kann **ausdrücklich**, **stillschweigend** oder **konkludent** erfolgen.

Bei der stillschweigenden Einwilligung kommt es auf den Einzelfall an; das bloße Hinnehmen der Aufnahme ist keine Einwilligung in die Veröffentlichung (Schertz, aaO., Rdz. 16). Die ausdrückliche Einwilligung kann schriftlich und mündlich geschehen. Bei der konkludenten Einwilligung ergibt sich die Zustimmung aus den Begleitumständen der Gestattung.



Foto: Pixabay

3.1 Rechte für bestimmte Zwecke: Print, Internet, Film ...

Wenn man nicht selbst fotografiert hat, sondern ein fremdes Bild verwenden will, muss bei der Rechte-Einholung genau aufgepasst werden, wofür diese jeweils gelten. Ein Bild kann nicht so ohne Weiteres überall veröffentlicht werden – das hängt von der erteilten Lizenz ab.

Die Rechte können umfassend vergeben werden, aber auch für einzelne Medien und Bereiche eingeschränkt werden.

Sie können selber eine Lizenz zum Veröffentlichen geben oder aber, wenn Sie ein Bild veröffentlichen wollen, dann können Sie dafür die Lizenz (meist käuflich) erwerben. In der Lizenz ist festgelegt, für was das Bild verwendet werden darf. Mit einer Bildlizenz kauft oder erhält man die Nutzungsrechte – also das Recht, das Bild für bestimmte Zwecke zu nutzen.

Mögliche Arten von Nutzungsrechten sind beispielsweise:

- einfaches /ausschließliches Nutzungsrecht („nur für dieses eine Mal“)
- zeitlich beschränkt/ zeitlich nicht beschränkt
- Nutzungsrecht für Print/ Online/ Social Media
- übertragbares/ nicht übertragbares Nutzungsrecht
- Recht zur Bearbeitung des Bildes/ Recht zur bloßen Benutzung des Bildes ohne Bearbeitung
- kommerzielle Nutzung/ ausschließlich private oder redaktionelle Benutzung



Das Bild oben wurde am Pfingstfest in Tutzing bei einer öffentlichen Veranstaltung im Freien aufgenommen. Die Gruppe darf fotografiert und veröffentlicht werden, wenn sie aus den Teilnehmern der Veranstaltung besteht und es mehr als zwölf Personen sind. Das Foto hat die Pfarrei St. Joseph auch auf ihre Homepage gestellt.

Foto: Christian Binder

3.2 Veröffentlichung ohne Einwilligungserklärung

Ausnahmen:

Keine Einwilligung ist notwendig in u.a. folgenden Fällen:

- Ereignis/Person der **Zeitgeschichte** (§ 23 Abs1 Nr.1 KUG)
- Personen als **Beiwerk** (§ 23 Abs.1 Nr.2 KUG)
Es darf nicht ein Bildnis inmitten stehen, sondern im Vordergrund muss die Landschaft oder sonstige Örtlichkeit sein; die Personendarstellung selbst darf nicht Bildthema sein (Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 3. Auflage, § 23 Rdz. 14 KUG).
- Bilder von **Versammlungen**, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen (§ 23 Abs.1 Nr.3 KUG)

Kriterien:

- Die abbildungsrelevanten Vorgänge müssen **in der Öffentlichkeit** stattfinden.
- Darunter fallen etwa Demonstrationen, Sport- und Parteiveranstaltungen (Problematisch sind private Familienfeiern, die öffentlich wahrnehmbar sind, etwa Trauerfeierlichkeiten und Hochzeiten aber auch öffentliche Gottesdienste).
- Die abgebildeten Personen müssen Teilnehmer der Veranstaltung sein.
- Die abgebildete Menge von Personen muss so groß sein, dass sich der Einzelne nicht mehr aus ihr hervorhebt; dies ist in der Regel der Fall bei mehr als zwölf Personen, wobei der optische Gesamteindruck maßgeblich ist (*Schertz, aaO., Rdz. 44*).

zusammengestellt von Peter Kindermann

IHRE ANSPRECHPARTNERIN:

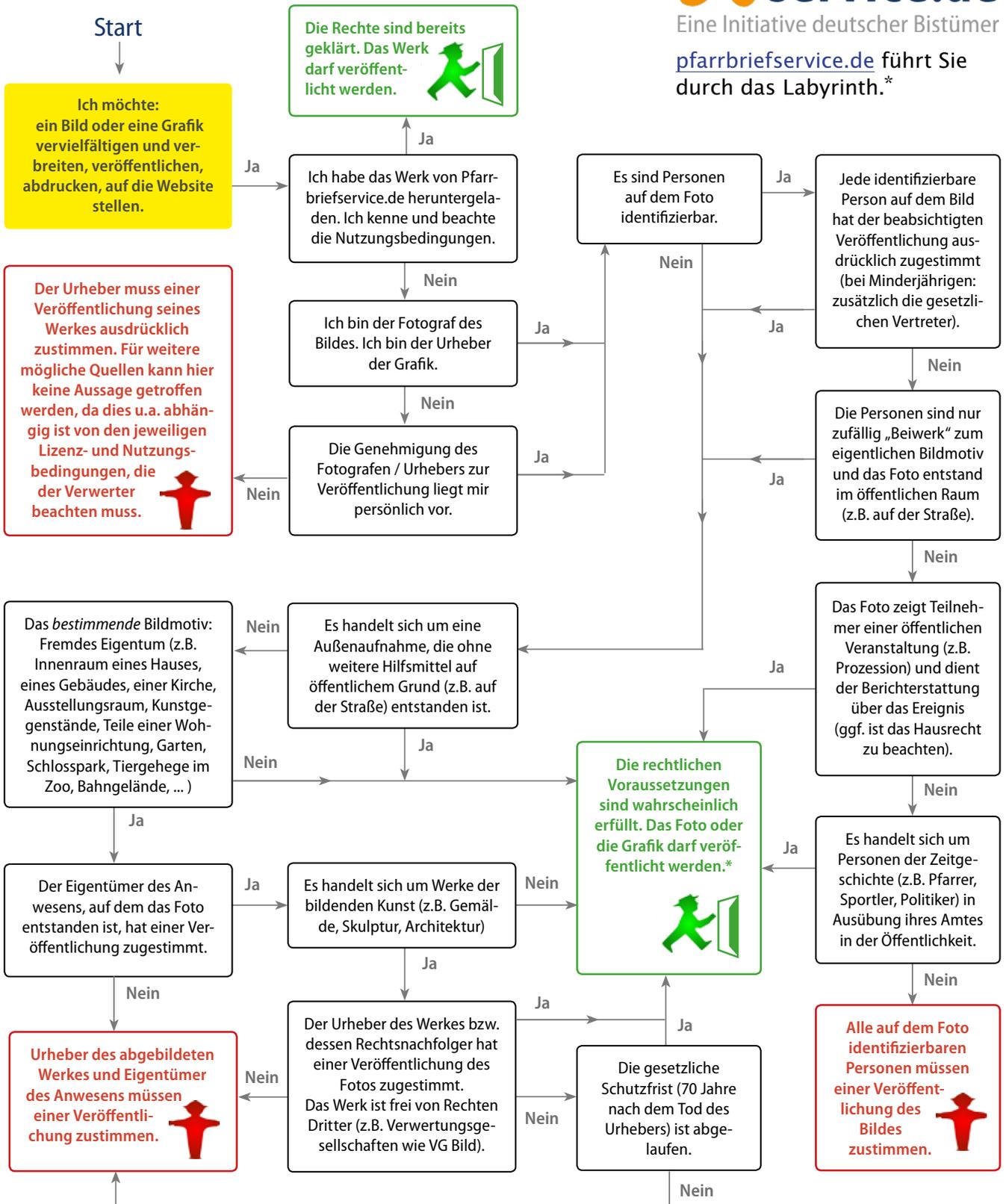
Christina Lorenz
Bischöfliche Finanzkammer
E-Mail:
bfk-urheberrecht@bistum-augsburg.de
Telefon 0821 3166-7452

3.3 Übersicht: Im Labyrinth der Bildrechte



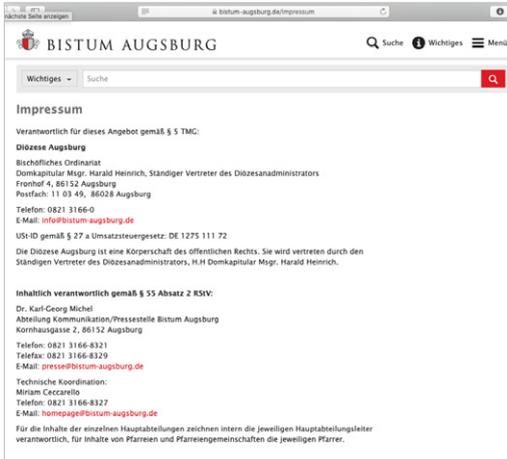
Eine Initiative deutscher Bistümer

pfarrbriefservice.de führt Sie durch das Labyrinth.*



* Alle in diesem Diagramm getroffenen Aussagen sollen der groben Orientierung dienen. Berücksichtigt ist dabei ausschließlich anwendbares deutsches Recht. Wir haben uns bemüht, die Sachverhalte übersichtlich und korrekt darzustellen. Das Diagramm stellt keine Rechtsberatung dar und soll/kann diese nicht ersetzen. Für die Veröffentlichung von Werken und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen ist alleine der Veröffentlichender verantwortlich. Bitte wenden Sie sich zur Abklärung von konkreten Detailfragen an die Rechtsabteilung Ihres Bistums.





4 Homepage

Beachten Sie bitte unbedingt die rechtlichen Vorgaben, die es für Internetseiten gibt. Jede Internetseite muss ein Impressum und eine Datenschutzerklärung haben. Es genügt dabei nicht, die Datenschutzerklärung in das Impressum zu integrieren. Vielmehr muss es sich dabei um zwei eigenständige Seiten handeln, die von der Startseite Ihrer Homepage aus mit einem Klick zu erreichen sind.

Nehmen Sie diese Hinweise bitte unbedingt ernst, andernfalls riskieren Sie im Falle von Abmahnungen recht hohe juristische Kosten und Strafzahlungen.

4.1 Impressum

Das Impressum muss auch den Namen eines Verantwortlichen enthalten. Es genügt nicht, dort nur allgemein Ihre Einrichtung oder den Namen Ihrer Pfarrei anzugeben.

Die Abteilung Datenschutz stellt Ihnen gerne ein Muster-Impressum zur Verfügung. Sie finden es im Intranet. Falls Sie keinen Zugang dazu haben, wenden Sie sich gerne an die Abteilung Datenschutz oder an die Pfarrei bei Ihnen vor Ort.

4.2 Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung muss bei jedem Internetauftritt erscheinen.

Newsletter, Web-Analyse, Social Media, Online-Werbung, Webshop, Blog oder Forum: Haben Sie einen Newsletter, arbeiten Sie mit Google Analytics oder verwenden Sie auf Ihrer Seite den „Facebook Sharing-Button“? Auch diese Informationen müssen im Datenschutzhinweis individuell auf jede Website angepasst beziehungsweise ergänzt werden.

Überprüfen Sie, welche externen Funktionen Sie auf Ihrer Homepage anbieten und geben Sie diese unbedingt im Datenschutz an.

Ein ausführliches Muster für einen Datenschutzhinweis auf Ihrer Homepage stellt Ihnen die Abteilung Datenschutz gerne zur Verfügung. Sie finden die Vorlage (wie auch das Impressum) im Intranet. Wenn Sie weitere Hilfe benötigen oder Fragen haben, kommen Sie jederzeit auf die Abteilung Datenschutz zu. Falls Sie keinen Intranet-Zugang haben, können Sie sich auch die Pfarrei oder Abteilung Datenschutz wenden.

zusammengestellt von der Abteilung Datenschutz

IHR ANSPRECHPARTNER:

Michael Billhardt
Leiter Abteilung Datenschutz



Bischofliches Generalvikariat
E-Mail: datenschutz@bistum-augsburg.de
Telefon: 0821 3166-8384



Text: Liturgie Psalm 119
Melodie Kehrvers: Stefan Ulrich Kling

5 Musik

5.1 Verwendung von Liedern in Gottesdienst und Pfarrbrief

Erst 70 Jahre nach dem Tod von Texter, Komponist und Bearbeiter („nach dem zuletzt Verstorbenen“) dürfen deren Lieder abgedruckt werden. Doch meist werden neuere geistliche Lieder – etwa als „Monatslied“ – in Pfarrbriefen vorgestellt oder in Gottesdiensten gesungen. Natürlich dürfen auch die neuen Lieder kopiert oder gedruckt werden. Dazu braucht es jedoch eine Einwilligung, die in der Regel kostenpflichtig ist.

Liedblätter im Gottesdienst

In dem Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG Musikedition wurde das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten bis zum Ende des Jahres 2029 geregelt. Er ermöglicht katholischen Kirchengemeinden Lieder für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen zu kopieren.

Das Kopieren von Noten für Chöre oder Instrumentalisten ist allerdings nicht von diesem Vertrag abgedeckt. Diese Rechte müssen auch weiterhin direkt bei den Rechteinhabern eingeholt werden.

Spezialfall: Liederhefte

Nur für den *einmaligen* kirchlichen Gebrauch im Gottesdienst (Messe, Andacht, Prozession, Taufe, Trauung, Beerdigung, ...) dürfen Lieder aus dem Gotteslob für Programmhefte vervielfältigt werden. Darin können maximal acht Seiten mit Liedern enthalten sein. Es darf nur für den Gemeindegesang (nicht etwa für den Chor) im Gottesdienst verwendet werden. Bei Herstellung von mehr als 1.000 Liederheften (etwa für Großgottesdienste) müssen diese – entgegen der sonstigen Meldefreiheit – der VG Musikedition mit Übersendung eines Belegexemplars und den Angaben von Stückzahl, Autor und ggf. Verlag gemeldet werden.

Programmhefte mit mehr als acht Liedseiten oder mit einer sehr hohen Auflage von über 10.000 Exemplaren müssen eigens lizenziert werden. ►



Foto: Iris Hahn

Lieder vom Beamer

In dem Vertrag des VDD, der mit der Verwertungsgesellschaft VG Musikedition geschlossen wurde um den bürokratischen Aufwand der Pfarreien zu minimieren, sind allerdings keine Noten und Liedtexte enthalten, die zum Singen mit Beamer an die Wand projiziert werden. Die Rechte dafür können Kirchengemeinden jedoch mit einer zusätzlichen Vereinbarung mit der VG Musikedition erwerben. Die Preise, die sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Gottesdienstbesucher richtet, finden Sie unter www.vg-musikedition.de/vervielfaeltigungen/kirchen/einzelvertrag/. Dabei beträgt beispielsweise die Jahresgebühr für einen Gottesdienstbesuch unter 50 Personen rund 145 Euro. Falls die Veranstaltung im Internet übertragen wird, müssen die Nutzer des Live-Streams noch dazurechnet werden.

Abdruck im Pfarrbrief

Auch im Pfarrbrief dürfen Lieder nicht einfach abgedruckt werden, es sei denn, dies wurde vorher mit den Rechteinhabern abgeklärt. Diese sind hinten im Gotteslob für die einzelnen Lieder aufgeführt (ab Seite 1280).

Darüber hinaus hilft die VG Musikedition in Kassel weiter: www.vg-musikedition.de

Gelegentlich wird jedoch aus Zeitgründen auf die Klärung der Rechte verzichtet. Doch dies könnte richtig teuer werden, vor allem, wenn der Pfarrbrief auch auf der Internetseite der Pfarrei steht. Die Strafzahlung für ein kopiertes und im Internet veröffentlichtes Lied kann im vierstelligen Bereich liegen.

Dabei sind solche Genehmigungen für Lieder gar nicht so teuer. Dazu ein Beispiel: Das Lied 709 im Eigentum des Bistums „Unser Leben sei ein Fest“ von Peter Jannsens würde beim Abdruck im Pfarrbrief bei einer Auflage bis 1000 Exemplaren 20,- Euro* kosten, bis 3000 Exemplaren 30,- Euro*, bis 4000 Exemplaren 45,- Euro*, und über 4000 Exemplaren 60,- Euro*.

Aber auch, wenn Sie eine Abdruckgenehmigung für das gewünschte Lied – in unserem Beispiel vom Peter Jannsens Musikverlag – haben, ist eine korrekte Quellenangabe erforderlich, die nah beim Lied stehen sollte.

zusammengestellt von Iris Hahn

*) Preise von 2017, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer



Foto: Peter Weidemann / Pfarrbriefservice.de

5.2 GEMA-Gebühren für öffentliche Veranstaltungen

Ist eine Veranstaltung „öffentlich“, besteht für die Musikwiedergabe eine GEMA-Relevanz. Die „Verwertungsgesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“ (kurz: GEMA) hat dazu mit dem Verband der Deutschen Diözesen (VDD) einen Pauschalvertrag geschlossen. Dieser deckt eine Vielzahl an Veranstaltungen ab, aber nicht alle. Vor einer Veranstaltung muss man sich überlegen, ob diese überhaupt „öffentlich“ ist, das heißt, ob sie nicht nur für einen durch bestimmte Kriterien abgegrenzten Personenkreis zugänglich ist.

Die Musikwiedergabe ist öffentlich, sofern und solange sie sich an eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit richtet (§15, Absatz 3, S.1-2 UrhG).

Eine Veranstaltung ist nur dann öffentlich, wenn die Wiedergabe sich an Personen allgemein richtet, und nicht auf einzelne Personen beschränkt ist, die einer abgegrenzten Gruppen angehören.

Wer wird eingeladen?

Dabei spielt auch eine Rolle, in welchem Verhältnis die Personen zueinanderstehen: Verbindet sie eine persönliche Beziehung / persönliche Einladung zu einem Fest (zum Beispiel Geburtstag- oder Hochzeitsfeier), handelt es sich nach Definition auch um eine nicht-öffentliche Veranstaltung.

Bei kirchlichen Veranstaltungen kann dies ähnlich bewertet werden: zum Beispiel Ministrantenrunden, Zeltlager, Kindergartenfeste mit Verwandten sind Veranstaltungen, die sich an einen festdefinierten Personenkreis richten und somit nicht öffentlich im Sinne der GEMA sind.

Nehmen Gäste an einer Veranstaltung teil, die entweder persönlich oder auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe eingeladen sind, handelt es sich bei den Gästen nicht um eine die Öffentlichkeit repräsentierende Gesellschaft. Dabei spielt die Anzahl der Gäste keine Rolle. Ist dagegen der Zutritt für jedermann möglich, dann gilt die Veranstaltung als öffentlich.

Wenn allerdings zum Beispiel zu einem Pfarrfest eingeladen wird, dann ist das Kriterium „Pfarreienmitgliedschaft“ im Ergebnis nicht konkret genug, als dass von einem Ausschluss der Öffentlichkeit ausgegangen werden könnte.

INFORMATIONEN

Weitere Details finden Sie hier: dbk.de/ueber-uns/verband-der-dioezesen-deutschlands-vdd/dokumente/



Foto: Peter Weidemann / Pfarrbriefservice.de

GEMA-Gebühren: Checkliste

Gerade im kirchlichen Bereich sollte ein Bewusstsein geschaffen werden, wann denn eine Veranstaltung im Sinne der GEMA „öffentlich“ ist, und wann die Anzeigenpflicht hinfällig ist. Die folgende Checkliste soll Ihnen dabei helfen.

Kindergartenfest:

nicht öffentlich, wenn nur Eltern und Verwandte eingeladen sind

Messdienerzeltlager:

nicht öffentlich

Chorproben:

nicht öffentlich

Seniorenveranstaltung:

in der Regel öffentlich; jedoch **nicht** öffentlich, wenn zum Beispiel Senioren aus nur einem Wohnverband teilnehmen

Adventsveranstaltung:

nicht öffentlich, wenn nur geschlossene Gruppen teilnehmen

Neujahrsempfang:

nicht öffentlich, wenn nur geschlossene Gruppen teilnehmen

Feier im Klassen-/Schulverband:

nicht öffentlich

betriebs-/bereichsinterne Feier:

nicht öffentlich

Schulfest:

öffentlich, wenn Teilnahme für jedermann offen

Pfarrfest:

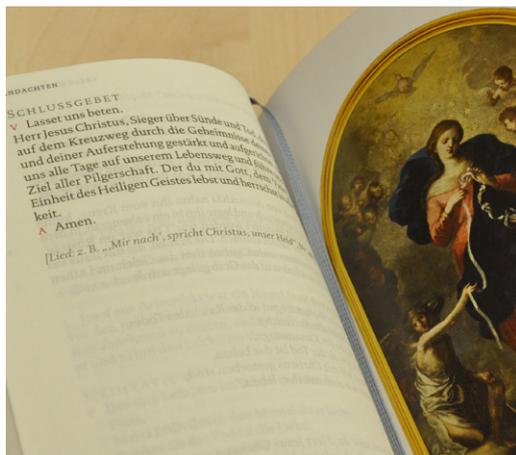
öffentlich

Internetnutzung:

in Form der „öffentlichen Zugänglichmachung“ oder des Streamens GEMA-relevant, zum Beispiel öffentlich zugängliche Videokonferenzen

IHRE ANSPRECHPARTNERIN:

Christina Lorenz
Bischöfliche Finanzkammer
E-Mail:
bfk-urheberrecht@bistum-augsburg.de
Telefon 0821 3166-7452



Gebet aus dem Gotteslob

Foto: Sonja Haller (pba)

6 Abdruck von Textpassagen aus liturgischen Büchern

Im Zusammenhang mit Gottesdiensten, zum Beispiel für eine Messe oder eine Andacht, dürfen Texte aus liturgischen Büchern, wie etwa ein Gebet oder ein Bibeltext, abgedruckt werden. Ansonsten ist dafür grundsätzlich die Genehmigung des jeweiligen Rechteinhabers erforderlich.

Nur gemeinfreie liturgische Texte benötigen keine Rechteangabe: Kreuzzeichen, Vaterunser, Apostolisches Glaubensbekenntnis, Großes Glaubensbekenntnis und das „Gegrüßet seist du, Maria“.

Kürzere Zitate ohne Genehmigung aber mit Quellenangabe: Nutzungen von Versen oder einzelnen Abschnitten aus den liturgischen Büchern in eigenen Veröffentlichungen („zum Zwecke des Zitats“) sind auch ohne vorherige Genehmigung beim Rechteinhaber erlaubt, solange und soweit sie als Zitat verwendet werden. Aber die Quelle und der Inhaber der Rechte müssen mit angegeben werden.

Der Abdruck von Bibeltexten ist genehmigungspflichtig: Handelt es sich um Bibeltexte aus der Einheitsübersetzung, die nicht im gottesdienstlichen Zusammenhang stehen, ist die notwendige Genehmigung für einen Abdruck bei der Katholischen Bibelanstalt in Stuttgart anzufragen.

Genehmigung einholen

Texte aus liturgischen Büchern sind urheberrechtlich geschützt. Wollen Sie Texte oder auch einzelne Passagen abdrucken oder verwenden, dann fallen diese unter die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes. Dazu gehören einerseits die Gebete, Gesänge und liturgischen Anweisungen, andererseits auch die biblischen Lesungs- und Psalmentexte im gottesdienstlichen Zusammenhang, die in den offiziellen Bänden des Lektionars und des Stundenbuchs abgedruckt sind.

Handelt es sich um Rechte bei liturgischen Büchern, dann kann hierzu die von den (Erz-)Bischöfen beauftragte „Ständige Kommission für die Herausgabe der gemeinsamen liturgischen Bücher im deutschen Sprachgebiet“ (StäKo) kontaktiert werden. Auch bei digitalen Rechten an den genannten Texten ist die StäKo zuständig. ▶

STÄKO

Die „Ständige Kommission für die Herausgabe der gemeinsamen liturgischen Bücher im deutschen Sprachgebiet“ (StäKo) regelt Abdrucke aus liturgischen Büchern: <https://staeko.net/staeko>



Checkliste: Keine Genehmigung nötig

Unter gottesdienstlichem Zusammenhang ist zu verstehen:

1. Verwendung der Texte in Gottesdienst und Andachten.
2. Texte mit Bezug zur liturgischen Leseordnung (auch Zitatsammlung, zum Beispiel auf Kalendern)
3. Verwendung der Texte in Büchern, die der Gestaltung und Vorbereitung eines Gottesdienstes dienen (zum Beispiel Predigtsammlungen/Predigthilfen, Modellbücher mit Gottesdienstentwürfen, etc.)
4. Verwendung von Schriftlesungen im Kontext liturgischer Bildung in Schule und Erwachsenenbildung
5. Zitatsammlungen im Zusammenhang mit Sakramenten und Sakramentalien (Taufe, Trauung, Begräbnis)

Texte aus der Einheitsübersetzung 2016

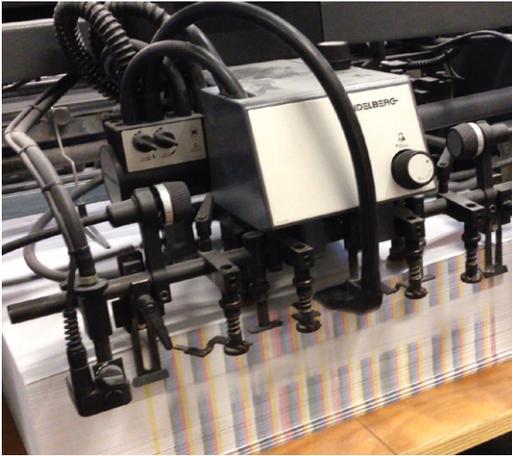
Genehmigung erforderlich

Unter gottesdienstlichem Zusammenhang werden nicht verstanden:

1. Biblische Impulsbücher ohne Bezug zur liturgischen Leseordnung
2. Exegetische Bibelauslegung ohne Bezug zur liturgischen Leseordnung
3. Bibelkurse
4. Bibelpastorale Arbeitshilfen

Für Bibeltexte aus der Einheitsübersetzung, die nicht im gottesdienstlichen Zusammenhang stehen, müssen Sie die ebenfalls notwendige Genehmigung für einen Abdruck bei der Katholischen Bibelanstalt in Stuttgart einholen.

*Amtsblatt Nr. 10, Seite 450 - 452, vom 12.11.2021
zusammengestellt Viktoria Zäch (pba)*



Offsetdruck

Foto: Iris Hahn (pba)

7 Bayerisches Pressegesetz: Vorgaben für Druckwerke in der Pfarrei

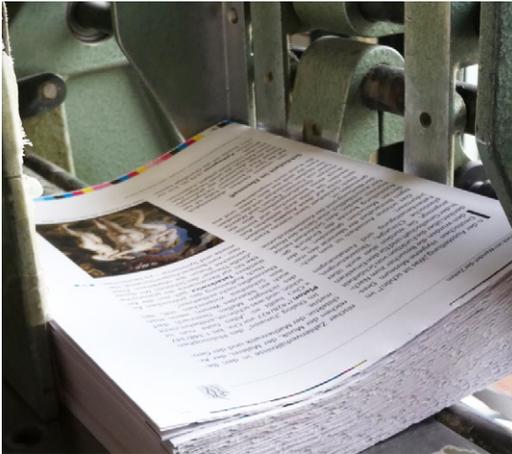
Nicht nur im Pfarrbrief und Gottesdienstanzeiger, sondern auch auf Flyern und Einladungen müssen Herausgeber und Druckerei genannt werden, wenn mehr als 500 Stück gedruckt werden und sie sich nicht speziell an einen bestimmten Personenkreis richten.

Das [Bayerische Pressegesetz \(BayPrG\)](#) konnte am 3. Oktober 2019 seinen 70. Geburtstag feiern. Das bayerische Presserecht regelt die Rahmenbedingungen der Presse und enthält zahlreiche Anforderungen an die Presse sowie auch Privilegien der Presse. Der Großteil seiner Vorschriften bezieht sich auf das, was damals wie heute landläufig als „Presse“ verstanden wird. Vielen dürfte jedoch nicht bewusst sein, dass es alle Druckerzeugnisse in seinen Geltungsbereich mit einschließt. Dadurch sind auch katholische Pfarreien und Gemeinschaften in ihrer Gemeindegemeinschaft unmittelbar betroffen.

Zentral aus kirchlich-pfarrlicher Sicht ist der Artikel 6. Hier heißt es zunächst: „Druckwerke im Sinn dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmten Schriften, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.“

Konkret heißt das: Sowohl Plakate als auch Broschüren beziehungsweise Infolyer, die im kirchlichen Kontext entstehen, gelten im presserechtlichen Sinne als „Druckwerk“ und müssen daher den Bestimmungen des BayPrG entsprechen. Darüber hinaus sind Pfarrbriefe, Gottesdienstanzeiger, regelmäßig erscheinende Rundbriefe kirchlicher Gruppen und so weiter im Sinne des Gesetzes als Zeitung oder Zeitschrift zu betrachten, denn: Wenn Druckwerke im Halbjahresturnus oder häufiger erscheinen, eine Auflage von mehr als 500 Stück vorweisen können und sich dabei nicht an einen bestimmten Personenkreis richten, gelten sie nach dem BayPrG als ebensolche.

Was ergibt sich daraus als Konsequenz? Bei allen Druckwerken muss „Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift“ (Art.7 Abs.1). Auf allen Plakaten, Flyern und Flugblättern der Pfarrei und ihrer Gruppen muss also nicht nur der Herausgeber (im Normalfall die jeweilige Kirchenstiftung), sondern auch die Druckerei namentlich und zumindest mit Ort genannt werden. ►



Falzen und Sammeln der Druckbögen,
Foto: Iris Hahn (pba)

Weiter stellt das [Bayerische Pressegesetz \(BayPrG\)](#) fest, dass Zeitungen und Zeitschriften „auf jeder Nummer außer dem den Namen und die Anschrift des oder der verantwortlichen Redakteure enthalten“ müssen (Art. 8 Abs. 1). Bei Pfarrbriefen bedeutet dies zum Beispiel, dass die bloße Angabe der Kirchenstiftung als Herausgeberin also nicht ausreicht. Es muss eine konkrete Person genannt werden, ein „Verantwortlicher im Sinne des Presserechts“ (V.i.S.d.P.).

Inwieweit sich das BayPrG auf Onlinetexte und -periodika bezieht, ist noch nicht abschließend geklärt. Für klassische Druckerzeugnisse gilt hingegen, dass Druckerei, Herausgeber und (im Falle von Zeitungen und Zeitschriften) auch mindestens ein verantwortlicher Redakteur mit Name und Anschrift genannt werden müssen. Bei Zuwiderhandlungen drohen Geldbußen (Art. 12). Es lohnt sich also allemal, die presserechtlichen Vorschriften genau zu befolgen.

Beispiel einer Absenderangabe bei Flyer und Plakat:

Druck: *Druckerei, Ort*
Herausgeber: *Kath. Kirchenstiftung Gemeinde XXX*
Anschrift des Pfarrbüros

Beispiel in Pfarrbrief/Pfarrblatt:

Druck: *Druckerei, Ort*
Herausgeber: *Kath. Kirchenstiftung Gemeinde XXX*
Anschrift des Pfarrbüros
V.i.S.d.P.: *Name, Anschrift*

zusammengestellt von Julian Schmidt



Foto: Maria Steber (pba)

8 Social Media Codex für Mitarbeiter der Diözese Augsburg

Die Kommunikation zwischen der Kirche und den Gläubigen unterliegt dem gleichen Wandel, wie er in der ganzen Gesellschaft feststellbar ist. Kommunikation und Dialog finden zunehmend auch in digitalen Räumen statt, im Besonderen in sozialen Netzwerken (Social Media). Weltweit sind 46 Prozent der Gesamtbevölkerung regelmäßig online, die meisten davon in sozialen Netzwerken¹. Allein Facebook hat mittlerweile rund 1,7 Mrd. aktive Nutzer, davon rund 350 Mio. in Europa, in Deutschland sind es 28 Mio. Nutzer.

In seiner Botschaft für den 47. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel formulierte Papst Benedikt XVI: „Die digitale Umwelt ist keine parallele oder rein virtuelle Welt, sondern ist Teil der täglichen Lebenswelt vieler Menschen, insbesondere der jüngeren Menschengeneration“.² Und Papst Franziskus erklärte anlässlich des 48. Welttags der sozialen Kommunikationsmittel: „Die Aufmerksamkeit und Gegenwart der Kirche in der Welt der Kommunikation ist wichtig, um mit dem Menschen von heute im Gespräch zu sein und ihn zur Begegnung mit Christus zu führen. Man muss sich in das Gespräch mit den Männern und Frauen von heute einzuschalten wissen, um ihre Erwartungen, Zweifel und Hoffnungen zu verstehen.“³

Chancen und Risiken

Die fortschreitende Digitalisierung bietet Chancen für die Seelsorge, sie birgt aber auch neue Risiken und Herausforderungen. Kein Priester, kein Diakon, kein/-e pastoral/e Mitarbeiter/-in, kein/-e Mitarbeiter/-in in der Bildungs-/Verbandsarbeit oder im Verwaltungsdienst muss zwingend in den sozialen Medien aktiv sein. Für Priester und Diakone aber, die in sozialen Netzwerken dienstlich als auch privat präsent sind oder sich mit dem Gedanken tragen, Social Media für die Seelsorge zu nutzen, soll dieser „Social Media Codex“ verbindliche Regelungen vorgeben. ►

QUELLEN:

- ¹) <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/172508/umfrage/internetnutzung-weltweit-zeitreihe/>
- ²) P. Benedikt XVI, Botschaft zum 47. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel vom 12. März 2013.
- ³) P. Franziskus, Botschaft zum 48. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel vom 24. Januar 2014.



3. Vertraulich

Es gilt der Grundsatz: „Vertrauliches muss vertraulich behandelt werden“. Daten, welche dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen, dürfen auf Social Media nicht genutzt oder verbreitet werden. Daten, welche dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterliegen, dürfen nur mit Einwilligung der Dienstvorgesetzten, Daten aus dem beruflichen oder privaten Umfeld von Mitarbeitern und Kollegen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung der Betroffenen genutzt und verbreitet werden.

4. Authentisch

In Ihrem Social Media Profil müssen Sie als der Mensch erkennbar sein, der Sie sind. Dazu gehört Ihr echter Name und ein Profilbild mit Erkennungswert. Schon wenn Sie als Beruf „Pfarrer“, „Diakon“, „Pastoralreferent“ o. ä. angeben oder wenn Sie als Priester für das Profilbild priesterliche Kleidung wählen, geben Sie zu erkennen, dass Sie Ihr Profil auch dienstlich nutzen. Bedenken Sie dabei stets: in Social Media kommunizieren Menschen miteinander, ein „institutioneller“ Kommunikationsstil kann schnell missverstanden werden. Wählen Sie daher eine Sprache, die Ihnen als Person entspricht. Wenn Sie in diesem Sinne als Person authentisch wahrnehmbar und somit nach außen hin eindeutig als Mitarbeiter/-in der Diözese Augsburg zu erkennen sind, so gelten für Sie in Social Media die gleichen Loyalitätsobliegenheiten gegenüber der Diözese Augsburg wie bei allen anderen, im Besonderen öffentlichen, Äußerungen. Wichtige Regeln hierzu finden Sie in der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“.

5. Verantwortlich

Ihr Profil soll einladend und ansprechend sein. Der Umgang mit Kontakten muss dabei stets dem des physischen Lebens entsprechen. Bleiben Sie ansprechbar, nehmen Sie Kontaktanfragen zum Beispiel aus der Gemeinde an, aber bleiben Sie mit eigenen Kontaktanfragen zurückhaltend und überlegt. Stellen Sie bei Kontaktanfragen von Minderjährigen sicher, dass deren Eltern/Personensorgeberechtigte davon Kenntnis haben, bitten Sie um eine schriftliche Einverständniserklärung und dokumentieren Sie diese bevor Sie die Anfrage bestätigen.

Fotos in Ihrer Bildergalerie oder Fotos, Videos, Texte sowie Sprachnachrichten in Ihren Einträgen dürfen nicht im Widerspruch zur katholischen Glaubens- und Sittenlehre stehen. Mit einer bewussten Entscheidung, welche Beiträge Sie öffentlich sichtbar machen und welche nur für bestimmte Kontakte bestimmt sind, machen Sie deutlich, dass Sie Privates auch Privat halten wollen. ►



Entscheiden Sie verantwortlich und überlegt, mit welchen Personen Sie über Chats und Messenger-Dienste in Dialog treten. Nutzen Sie diese Dienste nur bei Personen, denen Sie wirklich vertrauen.

6. Höflich

Für Priester, Diakone, pastorale Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen in der Bildungs- oder Verbandsarbeit sowie Mitarbeiter/-innen im Verwaltungsdienst der Diözese Augsburg müssen auch bei der Kommunikation in Social Media Höflichkeit, Zuverlässigkeit und Verbindlichkeit selbstverständlich sein. Ihr Verhalten und Ihre Sprache stehen in Social Media unter der gleichen Wahrnehmung der Menschen wie in der physischen Welt, sei es im Gottesdienst, am Telefon oder im persönlichen Gespräch.

7. Gut überlegt

Mit Ihren Beiträgen oder dem „Teilen“ von Bildern und Inhalten zeigen Sie, was Sie als Priester, Diakon, pastorale/r Mitarbeiter/-in, Mitarbeiter/-in der Bildungs- oder Verbandsarbeit sowie Mitarbeiter/-in im Verwaltungsdienst der Diözese Augsburg zu bestimmten Ereignissen sagen. Sie geben damit nach außen ein Signal über die Haltung der Katholischen Kirche zu diesen Ereignissen. Vergewissern Sie sich, dass Ihr öffentlicher Beitrag nicht im Gegensatz zur Haltung der Katholischen Kirche steht und überlegen Sie genau, bei welchen Beiträgen anderer Sie zum Beispiel den Like Button („gefällt mir“) drücken. Beteiligen Sie sich nicht an Aktionen oder Vorhaben, welche gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre verstoßen, die Menschenwürde verletzen oder in den Bereich der Persönlichkeit eingreifen. Zuwiderhandlungen können als Verstoß gegen Loyalitätsobliegenheiten dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Seien Sie sich stets bewusst, dass auch bei Beiträgen in geschlossenen Gruppen jederzeit eine Veröffentlichung ihrer Einträge von Mitgliedern dieser Gruppen in deren eigenem Profil möglich ist.

8. Kritisch

In Social Media werden vielfach Bilder, Videos und Artikel von anderen Seiten und Homepages „geteilt“. Seien Sie mit fremden Texten, Videos und Bildern äußerst kritisch und zurückhaltend. Unter der Menge an Texten, Videos und Bildern im Internet finden sich auch bewusst falsche Aussagen und Angaben. Überprüfen Sie eventuell vorhandene Aussagen und Angaben, bevor Sie diese auf Ihrer eigenen Seite veröffentlichen und verbreiten Sie keine Informationen aus Quellen, denen Sie nicht uneingeschränkt vertrauen und die Sie nicht verifizieren können. ►



9. Geschützt

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und Urheberrecht müssen von Ihnen aktiv gewahrt werden. Viele Social Media bieten Ihnen zum Beispiel an, die Suche nach Kontakten zu erleichtern und fordern Sie auf, hierzu Ihre elektronischen Adressbücher freizugeben. Wenn Sie dies zulassen, übertragen Sie in der Regel wesentliche Inhalte dieser Adressbücher ohne das Wissen und die Zustimmung Ihrer Kontakte an die Betreiber des Social Media und begehen damit eine wenigstens bußgeldbewehrte Datenschutzverletzung.

Verbreiten Sie keine Bilder, Videos, Musikstücke, Texte, oder sonstigen Inhalte, an denen ein fremdes Urheberrecht besteht, ohne Einwilligung der Urheberrechtsinhaber. Schon ein eingescannter und von Ihnen ohne Einwilligung des Urhebers geposteter Artikel aus der Tagespresse kann erhebliche Abmahnkosten nach sich ziehen. Auch bei selbst aufgenommenen Fotos und Videos ist das „Recht am eigenen Bild“ zu beachten. Fragen Sie Personen, deren Fotos Sie in Social Media veröffentlichen wollen, vorher um Erlaubnis. Besondere Vorsicht gilt bei Fotos von Minderjährigen, für deren Verwendung immer das vorherige schriftliche Einverständnis der Eltern/Personensorgeberechtigten vorliegen muss.

10. Dienstlich

Für die Einrichtung eines dienstlichen Social Media Accounts, gleich ob er über dienstliche oder private Geräte genutzt wird, ist die vorherige schriftliche Genehmigung der zuständigen Personalabteilung der Diözese Augsburg einzuholen. Dem Genehmigungsantrag ist eine Stellungnahme des unmittelbaren Dienstvorgesetzten beizufügen. Im Genehmigungsverfahren wird unter anderem festgelegt, in welchem inhaltlichen und zeitlichen Umfang eine dienstliche Nutzung von Social Media während der regelmäßigen Arbeitszeit statthaft ist sowie, ob und in welchem Umfang Kontakte („Freunde“, „Follower“ u.a.) bei Beendigung des Dienstverhältnisses an den Dienstgeber übergehen.

Jede Verwendung von Layouts oder Piktogrammen der Diözese Augsburg in einem Social Media Profil, im Besonderen solchen, welche dem Corporate Design der Diözese Augsburg zuzuordnen sind, bedarf der vorherigen, schriftlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat.

IHR ANSPRECHPARTNER:

Michael Billhardt
Leiter Abteilung Datenschutz



Bischöfliches Generalvikariat
E-Mail: datenschutz@bistum-augsburg.de
Telefon: 0821 3166-8384

zusammengestellt von der Abteilung Datenschutz